

RS Vfgh 2007/6/11 B3299/05

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2007

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §19 Abs3 Z2 litd

VfGG §33

Leitsatz

Zurückweisung von Wiedereinsetzungsanträgen (nach Zurückweisung der Beschwerde wegen nicht behobenen Mangels eines formellen Erfordernisses) wegen entschiedener Sache

Rechtssatz

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung eines Wiedereinsetzungsantrags im Gesetz nicht vorgesehen.

Das nunmehrige Vorbringen ist auch nicht darauf gerichtet, darzutun, dass die Einschreiterin durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der rechtzeitigen Vornahme der befristeten Prozesshandlung verhindert wurde.

Entscheidungstexte

- B 3299/05
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.06.2007 B 3299/05

Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung, VfGH / Fristen, VfGH / Mängelbehebung, res iudicata

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B3299.2005

Dokumentnummer

JFR_09929389_05B03299_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at